

VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER STILLEN GESELLSCHAFT

zwischen

1. **Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH**, c/o IFB Hamburg, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 118095, diese satzungsgemäß vertreten durch die Geschäftsführung,
– nachstehend "**IFH**" oder "**Stiller Gesellschafter**" genannt –

und

2. [] UG (haftungsbeschränkt)/GmbH/AG/GmbH & Co.KG], [geschäftsansässig] [Adresse], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [] unter [], vertreten durch [],
– nachstehend "**Beteiligungsnehmer**" oder "**BN**" genannt –
3. [], wohnhaft [] sowie [], wohnhaft []

- nachstehend „**geschäftsführende(r) Gesellschafter**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

| Klausel | Seite |
|---|--------------|
| Präambel | 3 |
| 1. Einlage | 4 |
| 2. Beginn und Dauer der Gesellschaft | 4 |
| 3. Verwendungszweck; Kapitalerhalt; Wettbewerbsverbot | 5 |
| 4. Zustimmungserfordernisse | 5 |
| 5. Informations- und Kontrollrechte | 6 |
| 6. Geschäftsjahr, Jahresabschluss | 7 |
| 7. Festvergütung, Gewinnbeteiligung, Exit-Vergütung | 7 |
| 8. Rangrücktritt | 8 |
| 9. Beendigung der stillen Gesellschaft; Kündigung | 9 |
| 10. Datenschutz..... | 10 |
| 11. Allgemeine Bestimmungen | 10 |

PRÄAMBEL

- A. IFH ist als Intermediär mit der Finanzierung Exit-orientierter innovativer Startup-Unternehmen, im Rahmen der „Hamburger Corona-Soforthilfe / Corona Recovery Fonds“ („**CRF**“) betraut. Dabei erfolgt die Finanzierung im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 über die KfW, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Hamburgische Investitions- und Förderbank („**IFB**“); alle einem Unternehmen hiernach gewährten Beihilfen dürfen zusammen den Höchstbetrag von EUR 2.300.000,00 nicht übersteigen. Voraussetzung ist die Beteiligung mindestens eines privaten Co-Investors. Die CRF-Mittel werden längstens bis 30.12.2022 ausbezahlt.
- B. BN hat im Förderantrag angegeben, welche Kleinbeihilfen er aufgrund der Bundesregelung 2020 erhalten hat, und teilt IFH die zwischen Antragstellung und Auszahlung der Einlage erhaltenen Kleinbeihilfen mit. BN bestätigt, dass
- die Beihilfeobergrenze von EUR 2.300.000,00 eingehalten wird, soweit nicht der Fischerei- oder Landwirtschaftssektor betroffen ist;
 - es am 31.12.2019 kein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014, ABl. L187 v. 26.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung war oder aber, sofern dies der Fall war, ein kleines oder Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) ist, das nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat;
 - von den Gesellschaftern, insbesondere auch aufgrund der mit dem/den privaten Co-Investor/en gemäß Anlage E getroffenen Abreden, ein Exit, also ein Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung oder wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte (*Share/Asset Deal*), wenn nicht sogar ein Börsengang angestrebt wird (*Exit-Orientiertheit*).
- C. Der mit dieser stillen Beteiligung verbundene Subventionswert beträgt EUR [] (in Worten: []). Diese Beihilfebescheinigung ist von BN (zehn) 10 Jahre lang aufzubewahren.
- D. Gegenstand von BN ist []. Ausweislich seines Geschäftsplans **Anlage D** benötigt BN zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs und zur Überwindung der durch die Corona-Krise bedingten Probleme eine weitere Finanzierung.
- E. Die privaten Co-Investoren, die einzeln oder gemeinsam mit IFH die benötigte Finanzierung bereitstellen, sind mit ihren (jeweiligen) Investments in **Anlage E** dargestellt („**Privates Co-Investment**“).

Im Hinblick hierauf ist IFH zur Gewährung einer stillen Beteiligung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereit:

1. EINLAGE

- 1.1 IFH beteiligt sich an BN als typisch stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von [EUR _____(in Worten: EUR _____)]. Die Einlage wird in bar gem. Ziffer 1.4 erbracht.
- 1.2 Die Auszahlung der Einlage erfolgt binnen [_____(in Worten: _____)] Bankarbeitstagen (in Hamburg), nachdem (i) diese Vereinbarung wirksam geworden ist und (ii) BN durch Vorlage von Kontoauszügen den Eingang des Co-Investments gemäß Anlage E auf dem Gesellschaftskonto gegenüber IFH nachgewiesen hat. Wird das Private Co-Investment in Tranchen geleistet, wird auch die Einlage von IFH entsprechend anteilig ausbezahlt.
- 1.3 Die Pflicht zur Auszahlung der Einlage bzw. von Teilen der Einlage entfällt, wenn das Co-Investment oder Tranchen des Co-Investments nicht spätestens bis zum 30.11.2022 ausbezahlt sind. Ferner ist Voraussetzung der Auszahlungspflicht, dass BN im Zeitpunkt des Abrufs der Auszahlung der Einlage oder von Teilen der Einlage noch seinen Sitz oder seine wesentliche Betriebsstätte in Hamburg hat; dies hat BN bei Abruf der Einlage oder von Teilen der Einlage IFH in geeigneter Form nachzuweisen, etwa durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs.
- 1.4 Die Auszahlung erfolgt auf das nachfolgend bezeichnete Geschäftskonto von BN:

Bank: [_____]

IBAN: [_____]

BIC: [_____]

(nachfolgend auch „**Gesellschaftskonto**“ genannt).

2. BEGINN UND DAUER DER GESELLSCHAFT

- 2.1 Die stille Gesellschaft beginnt und wird wirksam mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien; handelt es sich bei BN um eine AG, wird diese Vereinbarung jedoch erst mit Eintragung der stillen Gesellschaft im Handelsregister wirksam.
- 2.2 Die stille Gesellschaft wird für die Dauer von (sieben) 7 Jahren abgeschlossen und endet am [_____] („**Laufzeit**“). Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen längstens um bis zu 3 (drei) Jahre ggf. unter Erbringung von ratierlichen Tilgungsraten verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit z.B. durch fristlose Kündigung gemäß Ziffer 9.2 oder außerordentliche Kündigung gem. Ziffer 9.3 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Im Fall der Beendigung der stillen Beteiligung, sei es am Ende der Laufzeit oder bei jedem anderen Fall einer vorzeitigen Beendigung, werden die Einlage gemäß Ziffer 1 und etwaige noch ausstehende Forderungen sofort zur Zahlung an IFH fällig.

3. VERWENDUNGSZWECK; KAPITALERHALT; WETTBEWERBSVERBOT

- 3.1 Die Einlage darf von BN nicht für folgende Zwecke eingesetzt werden:
- 3.1.1. Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen;
 - 3.1.2. Umschuldung bestehender Darlehen sowie von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben und
 - 3.1.3. Refinanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen, abzurufen unter <https://www.kfw.de/pdf/download-center/konzernthemen/nachhaltigkeit/ausschlussliste>.
- 3.2 Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter außer angemessene Unternehmergehälter sind während der ersten 24 Monate der Laufzeit der stillen Beteiligung ausgeschlossen. Danach müssen diese ausschließlich aus Gewinnen erfolgen und nicht aus den über die stille Beteiligung bereitgestellten Mitteln. Unabhängig hiervon stellt BN jederzeit während seiner Geschäftstätigkeit sicher, dass Zahlungen an die Gesellschafter, wie z.B. Gewinnausschüttungen, Tätigkeitsvergütungen etc., die erforderliche Eigenkapitalbildung von BN und die vertragsgemäße Rückführung der stillen Beteiligung nicht gefährden.
- 3.3 Die geschäftsführenden Gesellschafter verpflichten sich, ihre Arbeitskraft dem Unternehmen im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Sie werden sich an Unternehmen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Wettbewerb stehen, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligen.

4. ZUSTIMMUNGSERFORDERNISSE

- 4.1 IFH ist an der Führung der Geschäfte des BN nicht beteiligt.
- 4.2 BN bedarf ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung der vorherigen Zustimmung in Textform gem. § 126 b BGB von IFH bei Rechtsgeschäften oder Maßnahmen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs von BN hinausgehen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage von BN haben können, sowie für:
- (a) eine Änderung der Rechtsform oder des Gegenstands des Unternehmens;
 - (b) Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern des BN;
 - (c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG (Beherrschungs-, Ergebnisabführungs-, oder Betriebsbelassungsverträge);
 - (d) Beschlüsse über Ergebnisverwendung;

- (e) Verabschiedung der Jahresplanung von BN;
- (f) Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil.

5. INFORMATIONS- UND KONTROLLRECHTE

- 5.1 IFH und seine Beauftragten (insbesondere die IFB Innovationsstarter GmbH) können von BN alle erforderlichen Auskünfte verlangen, seine Geschäftsunterlagen einsehen und den Betrieb von BN zu den Geschäftszeiten besichtigen.
- 5.2 IFH kann verlangen, dass der Jahresabschluss in einer gemeinsamen Besprechung oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erörtert wird. Ein beabsichtigter Wechsel des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters ist IFH anzuzeigen.
- 5.3 BN hat IFH über alle Maßnahmen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, rechtzeitig zu informieren. Insbesondere hat BN IFH unverzüglich zu unterrichten, sobald ein Exit-Ereignis im Sinne von Ziffer 9.3 geplant ist. Tritt das Exit-Ereignis ein, hat BN IFH einen Exit-Erlösverteilungsplan zu überlassen, aus dem das Exit-Multiple des Privaten Co-Investments nachvollziehbar hervorgeht (vgl. unten Ziffer 7.3).
- 5.4 Darüber hinaus stehen IFH die Kontrollrechte gemäß § 716 BGB zu. Dies gilt auch nach der Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung der bei Beendigung fälligen Zahlungen erforderlichem Umfang. BN hat insoweit alle zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte nebst Unterlagen zu erteilen und IFH auch ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- 5.5 IFH ist ferner berechtigt, jederzeit alle auf den in Präambel D. beschriebenen Gesellschaftszweck bezogenen Unterlagen von BN einzusehen. IFH kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollrechte Dritter bedienen.
- 5.6 Die Prüfungsrechte gemäß Ziffern 5.4 und 5.5 stehen in gleicher Weise wie IFH auch IFB, der KfW, dem Bundesrechnungshof, dem Hamburger Rechnungshof und den zuständigen Bundes- und Landesministerien sowie von ihnen beauftragten Dritten zu (gemeinsam „**Informationsberechtigte**“).
- 5.7 BN hat IFH halbjährlich, jeweils zu den Stichtagen 31.03 und 30.09 eines Jahres, spätestens innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach den jeweiligen Stichtagen über die Entwicklung und wirtschaftliche Lage von BN in der von IFH vorzugebenden Form einer Excel-Liste (Monitoringliste) zu berichten.

- 5.8 IFH ist spätestens im Dezember eines jeden Jahres die Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr mit Rentabilitäts-, Liquiditäts-, Investitions- und Finanzierungsplanung vorzulegen.
- 5.9 IFH wird vertrauliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an BN erhält, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben; ausgenommen sind die Informationsberechtigten und die IFB Innovationsstarter GmbH.

6. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS

- 6.1 Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem von BN.
- 6.2 BN hat seinen jeweiligen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und IFH in originalunterschiedener Ausfertigung zu übermitteln; zugleich hat BN auch einen auf IFH entfallenden Gewinn-Multiple gem. Ziffer 7.2 mitzuteilen. Verzögert sich die Fertigstellung des Jahresabschlusses, wird BN zunächst die vorläufigen Zahlen mitteilen.

7. FESTVERGÜTUNG, GEWINNBETEILIGUNG, EXIT-VERGÜTUNG

- 7.1 IFH erhält auf seine geleistete Einlage vom Tag der Auszahlung an eine vom Jahresergebnis des Unternehmens unabhängige Mindestvergütung (*Festvergütung*) in Höhe von 5 (fünf) % p. a. Die Festvergütung wird vom Tage der Auszahlung der Einlage an berechnet und wird am Ende der Laufzeit oder bei vorzeitiger Beendigung fällig.
- 7.2 Von den ab Abruf der Einlage erwirtschafteten Jahresüberschüssen, erhält der Stille Gesellschafter neben der unter Ziffer 7.1 genannten Festvergütung eine gewinnabhängige Vergütung (*Gewinnbeteiligung*) in gleicher prozentualer Höhe wie die Gewinnbeteiligung, die auf das Private Co-Investment entfällt („*Gewinn-Multiple*“).

Zum Beispiel: Entfällt auf das Private Co-Investment eine Gewinnbeteiligung von 10 %, also auf ein Co-Investment von bspw. TEUR 100 eine Gewinnbeteiligung von TEUR 10 (= 10%), steht IFH eine Gewinnbeteiligung bei einem Investment von TEUR 200 von TEUR 20 zu.

Die Gewinnbeteiligung von IFH stellt für BN eine Verbindlichkeit und keine Verwendung eines Jahresüberschusses dar. Für die Berechnung des Gewinn-Multiples des Privaten Co-Investments wird die Gewinnbeteiligung von IFH nicht berücksichtigt. Die Gewinnbeteiligung wird fällig, sofern und sobald auch die Gesellschafter von BN bzw. die privaten Co-Investoren Gewinne, sei es laufende oder thesaurierte, ausgeschüttet erhalten, spätestens am Ende der Laufzeit gem. Ziffer 2.2 Satz 1. Von etwaigen Gewinnausschüttungen ist IFH unverzüglich zu unterrichten.

- 7.3 Im Fall einer Beendigung der stillen Beteiligung aufgrund außerordentlicher Kündigung gemäß Ziffer 9.3 („Exit-Fall“) steht IFH eine Sondervergütung (*Exit-Vergütung*) zu, die in einem Aufschlag auf die von IFH geleistete Einlage in Höhe derjenigen Rendite entspricht, die der/die private Co-Investor/en (vgl. Präambel E.) im Exit-Fall bezogen nur auf das Verhältnis seines/ihrer Erlösanteils und des geleisteten Investments erzielt/erzielen („Exit-Multiple“).

Zum Beispiel: Erhält ein privater Co-Investor auf sein Investment von EUR 1 Mio. im Exit-Fall einen Erlösanteil von EUR 1,2 Mio. zurück, erzielt er einen Rückfluss von 120 % auf sein Investment und beträgt folglich der Exit-Multiple 1,2. IFH steht in diesem Fall eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 % auf die von ihr geleistete Einlage zu.

Erzielt der private Co-Investor einen Rückfluss in geringerer Höhe als sein Investment, beträgt also der Exit-Multiple weniger als 1,0, steht IFH keine Exit-Vergütung zu, jedoch behält IFH den Anspruch auf Rückzahlung der vollen von ihr geleisteten Einlage; auch alle sonstigen noch ausstehenden Forderungen von IFH bleiben unberührt. Im Fall der Beteiligung mehrerer privater Co-Investoren gilt der nach der jeweiligen Höhe des Investments gewichtete durchschnittliche Exit-Multiple.

- 7.4 Auf die Exit-Vergütung wird die Festvergütung gem. Ziffer 7.1, soweit sie gesondert bezahlt wird, angerechnet. Nicht angerechnet wird die Gewinnbeteiligung; wird sie im Exit-Fall nicht ausbezahlt, weil Gewinnrücklagen von BN nicht im Vorfeld ausgeschüttet werden, verzichtet IFH auf jedwede nicht fällig gewordenen Gewinnbeteiligungen.
- 7.5 An Verlusten des BN nimmt IFH nicht teil. An den stillen Reserven und dem Geschäftswert von BN ist IFH nicht beteiligt.
- 7.6 BN ist verpflichtet, etwaige im Zusammenhang mit vorstehenden Beteiligungsentgelten anfallende Abzugssteuern, wie z.B. Kapitalertragsteuer oder etwaige von Beteiligungsentgelten abhängige Zuschlagssteuern, bspw. Solidaritätszuschlag, gegenüber den zuständigen Finanzbehörden in amtlich vorgeschriebener Form anzumelden. Ferner ist BN verpflichtet, IFH spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit der Steuern die entsprechenden Steuerbescheinigungen in der amtlich vorgeschriebenen Form zuzuleiten.

8. RANGRÜCKTRITT

Im Insolvenzfall stehen die Ansprüche von IFH auf Rückzahlung der Einlage gemäß Ziffer 2.3 und auf die weiteren etwa noch ausstehenden Forderungen gemäß Ziffer 7 im Range des § 39 Abs. 2 InsO. Im Verhältnis zu etwaigen Forderungen der Gesellschafter, die auf gleicher Rangstelle stehen, gehen die Ansprüche von IFH vor. Der Insolvenzfall gilt als eingetreten, wenn hinsichtlich des Vermögens von BN das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wurde.

9. BEENDIGUNG DER STILLEN GESELLSCHAFT; KÜNDIGUNG

- 9.1 Im Falle der Auflösung des Unternehmens wird die stille Gesellschaft beendet.
- 9.2 Die stille Gesellschaft kann darüber hinaus von jedem ihrer Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Kündigungsgrund für IFH gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 sich die Bestätigungen und Angaben von BN in der Präambel als unrichtig erweisen;
- 9.2.2 die Einlage in wesentlichem Umfang nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist;
- 9.2.3 die Voraussetzungen der Beteiligung sich wesentlich verändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. durch Veräußerung des Betriebes oder von Betriebsteilen des Unternehmens, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse oder der Geschäftsführung des Unternehmens), die eine Betriebsfortführung nach ordnungsgemäßen kaufmännischen oder technischen Grundsätzen nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen;
- 9.2.4 BN wesentliche Pflichten aus diesem Beteiligungsvertrag verletzt, insb. wenn BN gegen die Zustimmungserfordernisse aus Ziffer 4.2 verstößt.
- 9.2.5 sich die wirtschaftlichen Verhältnisse von BN (insbesondere Einkommens- und Vermögensverhältnisse) seit dem Abschluss dieses Beteiligungsvertrages derartig verschlechtert haben, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Beteiligungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gefährdet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- (i) BN die Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt wird, sofern dieser Antrag nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen worden ist, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein anderes amtliches Verfahren, das zum Ausschluss der Einzelzwangsvollstreckung führt, eröffnet wird;
- (ii) ein außergerichtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich), dem alle oder eine Gruppe untereinander vergleichbarer Gläubiger von BN zugestimmt haben, abgeschlossen worden ist.
- 9.3 IFH ist darüber hinaus zur vorzeitigen Kündigung der stillen Gesellschaft mit Wirkung zu einem der nachfolgenden Exit-Ereignisse, längstens mit einer Frist von einem Monat, berechtigt, sofern

- 9.3.1. BN mehr als 50 % seiner Vermögenswerte (nach Verkehrswerten bemessen) veräußert,
- 9.3.2. mehr als 50 % der Geschäftsanteile an BN veräußert werden,
- 9.3.3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (inklusive Umstrukturierungen durch Anteilstausch, Einbringung oder Verschmelzung) umgesetzt werden, in deren Folge die Gesellschafter von BN weniger als 50 % einer übernehmenden Gesellschaft oder eines Rechtsnachfolgers von BN halten oder
- 9.3.4. einer der privaten Co-Investoren gemäß Anlage E seine Beteiligung mehrheitlich veräußert (Secondary) oder sein Investment auf andere Weise endet, etwa bei Gewährung eines Nachrangdarlehens durch dessen auch nur teilweise Rückzahlung.

10. DATENSCHUTZ

IFH verarbeitet gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zum Zwecke der Verwaltung seiner Beteiligungen, zur Wahrnehmung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung sowie im Rahmen statistischer und wissenschaftlicher Auswertungen personenbezogene Daten der Gesellschafter, nämlich deren Personalien, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf, Höhe der Beteiligung und vergleichbare Unternehmensdaten. Zu diesem Zweck ist IFH unter Befreiung von seiner Verschwiegenheitspflicht gemäß Ziffer 5.9 auch berechtigt, solche Daten an seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie an die informationsberechtigten und die IFB Innovationsstarter GmbH oder weitere öffentliche Institutionen zu übermitteln. IFH wird die Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Datengeheimnisses und der Datensicherheit einhalten.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aller Vertragsparteien aufgehoben werden.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der durch diesen Vertrag begründeten Beteiligung ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Hamburg.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.

- Unterschriftenseite folgt -

_____, den _____

_____, den _____

Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH

[Beteiligungsnehmer]

_____, den _____

[geschäftsführende(r) Gesellschafter]